

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Brand-Verordnung für die Stadt Oldenburg

Stalling, Gerhard Stalling, Gerhard

Oldenburg, [ca. 1799]

VD18 13322508

[Brand-Verordnung für die Stadt Oldenburg]

urn:nbn:de:gbv:45:1-9635

Von Gottes Gnaden Wir
Peter Friedrich Ludwig,
Bischof zu Lübeck, Erbe zu Nor-
wegen, Herzog zu Schleswig, Holl-
stein, Stormarn, und der Dithmarschen,
Herzog und regierender Administrator
zu Oldenburg &c. &c.

Shun kund hiemit: Daß, da die vorhandene Oldenburgische
Feuer- & Ordnung der Verfassung, den Bedürfnissen und
Erfindungen gegenwärtiger Zeiten nicht mehr angemessen ist, die hin
und wieder ergangenen einzelnen neuern Vorschriften aber zum Theil
zerstreut und nicht in Jedermanns Händen sind; Wir Uns daher

gnädigst bewogen gefunden haben, eine neue zweckmäßige Brand-
Verordnung für die Stadt Oldenburg zu erlassen. Es werden also
folgende Grundsätze und Vorschriften, wornach zur Verhütung und
Löschung der Feuersbrünste, zu möglicher Rettung aus dem Brande
und sonst zu verfahren, hiemittelt bestimmt und zur unabweichlichen
Nachachtung bekannt gemacht.

A.

Wegen der Beschaffenheit der Gebäude, der Aufsicht
über selbige, und der Verhütung der Feuersgefahr.

§. I.

Bei Aufführung eines jeden neuen Gebäudes ist dahin zu sehen,
daß die Anlegung solcher Schornsteine, Defen, Heerde, Essen,
Darren, Brau- und Branntwein-Kessel, die irgend Gefahr bring-
en können, gänzlich vermieden, diese vielmehr nach einer bestimmten
Vorschrift, welche den Meistern von dem Stadt-Magistrat erteilt
set, und worauf selbige beeidiget werden sollen, angeleget werden.
Insbesondere aber werden keine Defen, die nicht mit Thüren, und
keine Röhren, die nicht mit Schotten versehen sind, mehr geduldet.

§.

§. 2.

Es dürfen keine Dächer weiter in Strohdocken gelegt, sondern müssen mit Kalk oder Leimen, der mit Kuhhaaren, Flachspreu, Häckerling oder Moos vermischt ist, unterstrichen werden, weil diese Strohdocken die größte Gefahr der Verbreitung einer entstandenen Feuersbrunst bringen.

§. 3.

Aus gleichen Gründen müssen auch, in einem Zeitraum von Fünf Jahren, vom Tage dieser ergangenen Verordnung an, alle Strohwiepen von den Dächern weggeschafft, und diese in Kalk oder Leimen gelegt werden. Wo dies versäumt wird, soll es auf Kosten des Besitzers von Obrigkeitwegen beschafft werden.

§. 4.

Alle Fenster in den Dächern und an solchen Orten, wo Heu, Stroh, oder andere brennbare Sachen aufbewahrt werden, müssen mit Fensterladen versehen seyn.

§. 5.

Die Böden, sowohl in den Wohnhäusern, als den Ställen und andern Nebengebäuden, worauf Heu, Stroh, Torf und an-

dere leicht Feuer fangende Sachen gelegt werden, müssen mit gestrichenen Dielen dicht belegt werden.

§. 6.

Ein neu aufgeführtes Gebäude darf nicht eher bezogen, oder zu dem Zweck, wozu es bestimmt ist, gebraucht werden, als wenn es vorher von dem Stadt-Magistrat, mit Zuziehung Werkverständiger, besichtigt worden, weshalb der Eigenthümer oder künftige Bewohner dem Magistrat anzuzeigen hat, wenn der Bau vollendet ist.

§. 7.

Eben dies ist auch bey neu erbaueten Schornsteinen, Heerden, Essen, Brau- und Branntweins-Kesseln, Darren und dergleichen in alten Häusern zu beobachten. Jedoch werden, ausser der Vergütung für die zugezogenen Werkverständigen, für dergleichen Besichtigungen keine Kosten bezahlt.

§. 8.

Niemand soll mit blossen Lichtern oder Lampen, ohne Leuchte, in die Ställe, auf die mit Heu und Stroh belegten Böden, in die Scheunen bey Flachs, Hanf, Heede, Spähnen, Pulver und andern leicht Feuer fangenden Sachen gehen, oder bey bloßem Lichte

drö:

dröschten, das Vieh füttern, imgleichen nahe am Feuer, oder bey Licht, Hanf und Flachs bearbeiten, oder selbiges bey oder auf den Oefen trocknen.

§. 9.

Den Schornsteinen und bloß liegenden Ofenröhren darf Heu, Stroh, Torf und dergleichen nicht zu nahe gelegt werden, sondern muß wenigstens 4 Fuß davon entfernt und ein freyer Gang zu den Schornsteinen bleiben.

§. 10.

Das Feuer auf dem Heerde muß jeden Abend sorgfältig zusammen geschüret und mit einer eisernen Stülpe bedeckt, auch die Asche nicht eher, als bis sie völlig gelöscht worden, aus den Häusern gebracht, und auch dann nicht zu nahe an die Gebäude und Planken gelegt werden.

§. 11.

Die Einwohner der Stadt müssen für die Reinigung der Schornsteine und Röhren in der Zeit da sie gebraucht werden, gehörige Sorgfalt tragen. Der Schornsteinfeger muß deshalb mit einer hinlänglichen Anzahl Leute jederzeit zur Hand seyn. In den Häusern, wo er das Fegen und Reinigen der Schornsteine und Röhren nach einem gewissen Accord angenommen hat, muß er seiner Verbindlich-

keit

feit auß genaueste nachkommen. Entstehet in solchen Schornsteinen und Röhren Feuer, so wird der Schornsteinfeger mit 5 Rthlr. Brüche belegt, welche nach dem Grad der bewiesenen Nachlässigkeit zu erhöhen ist. Die Bewohner der übrigen Häuser, mit welchen er keinen Accord wegen des Reinigens getroffen hat, muß er erinnern, die Säumhaften aber dem Magistrat anzeigen, damit derselbe nöthigenfalls eine Untersuchung anstellen könne. Auch ist der Schornsteinfeger und dessen Gesellen verbunden, bey dem Reinigen der Schornsteine und Röhren genau darauf zu achten, ob daran auch irgend eine Beschädigung die Gefahr bringen könnte, entstanden sey. Findet sich dergleichen, so muß er dies ohne Verzug sowohl dem Bewohner des Hauses, als der Bau- und Brand-Deputation, anzeigen.

§. 12.

Alles Schiessen in der Stadt bleibt nach als vor ausdrücklich untersaget.

§. 13.

Die Materialisten und Andere, welche mit Schießpulver handeln, dürfen nie mehr als 4 Pfund dieser Waare im Hause haben, und davon bey Licht niemals etwas verkaufen, oder mit einem Licht an den Ort, wo dasselbe liegt, hinkommen. Der übrige Vorrath,

rath,

rath, welchen sie anzukaufen dienlich finden, soll in einem kleinen, auf Herrschaftliche Kosten zu erbauenden Pulver-Magazin wozu der Schlüssel bey dem Chef der Garnison ist, aufbewahret, und auf Verlangen unentgeltlich abgefóhlet werden.

§. 14.

Niemand darf mit brennender Pfeiffe, ohne eine tüchtige Kapsel auf dem Kopf derselben zu haben, aufferhalb Hauses und über die Straße gehen. Eben so wird das Tobackrauchen in den Scheunen und Ställen, bey dem Dröschchen, bey Heu, Stroh, Flachs, Torf und andern leicht Feuer fangenden Sachen, überhaupt und ohne Unterschied, ob einer eine Kapsel auf der Pfeiffe habe oder nicht, untersaget.

§. 15.

Den Malzern, Brauern und Beckern wird es zur Pflicht gemacht, ihre Geschäfte in den Nächten nicht anders, als unter gehöriger Aufsicht, zu treiben, und besonders allemal einen hinlänglichen Vorrath von Wasser nebst einer tüchtigen Handsprúze in Bereitschaft zu halten, weshalb auch zu Zeiten von den Policcy-Bedienten bey ihnen nachgesehen werden soll.

B

B.

B.

Wegen der Pflichten der Officialen, Handwerker und
anderer Beykommenden, und dem Verhalten
der Stadt: Einwohner überhaupt.

§. 16.

Es soll eine eigene Bau- und Brand- Deputation angeordnet werden, welche aus dem Policcy- Bürgermeister und zwey Mitgliedern des Stadt- Magistrats bestehet, und die Aufsicht über die Gebäude und Wohnhäuser aller und jeder Einwohner der Stadt Oldenburg, und die Verwaltung der Brand- Anstalten besorget, alles nach der ihr ertheilten nähern Instruction.

§. 17.

Alle Professionisten werden über die in ihr Handwerk einschlagenden, das Brandwesen betreffenden Gegenstände von dem Magistrat mit den erforderlichen Vorschriften versehen, und darauf beeidiget.

§. 18.

Die Gebäude werden von einem Mitgliede der Brand- Deputation, mit Zuziehung der Werkverständigen, zu unbestimmten Zeiten visitiret. Wenn Mangelpöste, sowohl an den Gebäuden, als

den

den Feuergeräthschaften, befunden werden, sind selbige zu notiren, und werden hiernächst die Bewohner eines solchen Hauses in Brüche genommen, und ihnen ein kurzer Termin zu Abhelfung der Mangelpöste angesetzt. Nach Ablauf desselben wird nachgesehen, ob die Aufgabe gehörig befolget worden, da dann, wenn dies nicht geschehen, doppelte Brüche dictiret, und die mangelhaften Stücke auf Kosten des Bewohners resp. angeschaffet und verbessert werden. Wegen der Freyen wird an die Cammer berichtet, und von derselben verfügt. Wären aber die befundenen Mängel von der Art, daß eine augenblickliche Abhülfe erfordert würde, so läßt die Magistratsperson diese sofort in ihrer Gegenwart beschaffen.

§. 19.

Bei einem Brande führet der Policcy = Bürgermeister das Obercommando, und kann sofort die Säumseligen oder Widerspenstigen ohne Unterschied zur Strafe ziehen, jedoch auf seine Verantwortlichkeit. Die Mitglieder der Brand = Deputation assistiren ihm, und vertreten in seiner Abwesenheit seine Stelle.

§. 20.

Es wird ein eigener Brand = Capitain angestellt. Dieser

B 2

führt

führet beständig die Aufsicht, und den Befehl über alle Sprüzen und andere Feuergeräthschaften, und die dabey angestellten Leute, übet sie jährlich, verfüget bey einem Brande, nach gehaltener Rücksprache mit dem Bürgermeister und unter dessen näherer Direction, alle Arten der Arbeit und stellet die Leute dazu an, nach dem ausführlichen Inhalt einer ihm besonders zu ertheilenden Instruction.

§. 21.

Beu den Sprüzen sind die Brandmeister, Strahlmeister, und Assistenten. Ausser diesen wird den Capitains der Bürger-Compagnieen die Anführung bey einem Brande dahin aufgetragen, daß sie nach Anweisung des Brand-Capitains bey allen Arbeiten, als Wasser tragen, und fahren, Wegbringen der geretteten Sachen, Niederreißen ꝛc. die Leute anführen, und ihnen die nöthige Anweisung geben.

Das Amt der Anführer sowohl, als der Sprüzen-Leute ist ein bürgerliches Officium. Diese werden auch sämmtlich mit einem besondern Unterscheidungs-Zeichen versehen.

§. 22.

Wenn ein Gewitter aufsteigt, begiebt sich die Hälfte von dem
bey

bey den Sprützen angestellten Leuten, spätestens vor dem 3ten Donnerschlage, nach den verschiedenen Sprützen-Häusern der Stadt, und der Brand-Capitain siehet darauf, daß dies gehörig beobachtet werde. Jeder Einwohner stellt seine Feuer-Eimer mit Wasser gefüllt neben der Hausthüre.

§. 23.

Sobald in einem Hause Feuer entsteht, daß nur irgend Gefahr drohet, soll der Bewohner solches nicht verheimlichen, sondern sofort bekannt machen. Die Schildwachen, Wachen und Nachtwächter, sollen durch Rufen, Rührung der Feuer-Trommel, beständiges Schnarren zc. den Brand anzeigen und die Einwohner erwecken.

§. 24.

Bey dem ersten Lärm verfügen sich alle resp. Vorgesetzte, Sprützen-Leute und Anführer auf ihren Posten. Die Nachtwächter und einige von den Wachen gehen auf die Kreuzgassen, und machen den Ort des Feuers kund. Andere von den Wachen, nebst den Einwohnern, bringen die Feuer-Eimer und andere Feuer-Geräthschaften an den Ort des Brandes.

Aus jedem Hause soll eine arbeitstüchtige Person, in so weit sich eine solche darin befindet, bey dem Feuer sich einfinden. Jedoch sind davon die Häuser ausgenommen, deren Bewohner ohnehin schon irgend ein Officium bey den Lösch-Anstalten verwalten. Alle Handwerker die in der Stadt arbeiten, wenn sie auch nicht darin wohnen, sind schuldig zum Feuer zu eilen. Alle Wagenpferde in der Stadt, ohne Unterschied, müssen bey Entstehung eines Brandes Dienste leisten. Es müssen also die Fuhrleute, und die sonst Pferde zum Ackerbau oder andern Gewerben halten, auch alle übrige Einwohner, welche Zugpferde besitzen, selbige zuerst zu den Wassertonnen bringen, oder senden, und sodann wegen des zu diesem Ende weiter davon zu machenden Gebrauchs, oder auch um zur Rettung der Sachen zu dienen, die Anweisung der Vorgesetzten gewärtigen.

§. 26.

Der Magistrat ernennet mit dem Anfang eines jeden Jahres einen Sattler, einen Schuster, einen Rothgiesser, und einen Kleinschmied, welche sich bey entstehendem Brande mit einigem Handwerksgeräth sogleich nach der Brandstelle begeben müssen, wo ihnen ein dersel-

sel-

selben nahe gelegenes Haus angewiesen wird, worin sie sich während des Brandes aufhalten müssen, um etwanige Beschädigungen der Brandgeräthschaften schleunig auszubessern.

§. 27.

Der Stadt-Magistrat versamlet sich auf dem Rathhause, jedoch sind diejenigen Rathsglieder, in deren Häusern oder Nachbarschaft der Brand ist, oder die sonst rechtmäßige Entschuldigung haben, selbstredend davon dispensiret, doch haben sie diese sofort anzuzeigen. Der Policcy-Bürgermeister und die Brand-Deputirten verfügen sich sofort nach der Brandstelle. Zwey Rathsglieder, mit Zuziehung der Unterbedienten, gehen die Straßen durch, und notiren die Ausgebliebenen und Säumhaften. Zwey andere Rathsglieder begeben sich nach der Lambertus Kirche oder dem Reithause, als den gewöhnlich zur Aufbewahrung der geretteten Sachen bestimmten Plätzen, und besorgen daselbst die sichere Aufbewahrung derselben unter Verzeichnung der Eigenthümer, nach welchen sie demnächst wieder abgeliefert werden. Sollten mehrere Rathsglieder durch erhebliche Hindernisse abgehalten werden, diese Verrichtungen wahrzunehmen, so vertreten einige Aelterleute, die der Magistrat dazu beordert, deren Stelle.

§. 28.

Das Militair soll sich unter seinem Chef auf dem Pärmpplatz versammeln, und es ist von demselben hauptsächlich dahin Gebrauch zu machen, daß die Sicherheit in der Stadt erhalten werde. Es müssen daher wenigstens 5 bis 6 Patrouillen beständig durch alle, vorzüglich die abgelegenen Gassen gehen. Auf etwanige mündliche Requisition des Bürgermeisters werden allererst, wenn er nach den Umständen es nöthig findet, Wachen bey dem Brande und den Rettungs-Orten, auch wo es sonst erforderlich ist, gestellt. Sobald die Lärm-Trommel gehet, müssen alle Tambours die Trommel ergreifen, und einer sogleich nach der Osternburg gehen.

Gleich, wenn die Nachricht von dem Ausbruch eines Brandes in der Stadt bekannt wird, sollen in den untern Stockwerken aller Häuser, bey Nacht, die Fensterladen geöffnet und Lichter vor die Fenster gestellt werden. Wenn die Straßen glatt sind, werden sie mit Asche, Sand oder Torfmull bestreuet. Vor allen Thüren sollen Gefäße mit Wasser gesetzt werden, bey welchen sich eine Person stellt, um das Wasser in die Tonnen zu füllen.

Da

Da bey starkem Frost die Gefahr bey dem entstehenden Brande am größten ist; so muß jeder Hausbewohner darauf Bedacht nehmen, ein Gefäß mit Wasser dadurch flüssig zu erhalten, daß es an einen gegen das Gefrieren gesicherten Ort gestellet, oder Küchensalz hinzu geschüttet, und es damit oft gerühret werde.

§. 30.

Wenn bey starkem Frost Feuer auskommt, so sind alle Einwohner, welche große Kessel haben, insbesondere aber die Brauer und Branntweinbrenner, schuldig, in denselben zum Gebrauch der Sprüzen Wasser warm zu machen.

§. 31.

Alle Einwohner der Stadt ohne Unterschied, welche Pumpen oder Brunnen in ihren Häusern oder Höfen haben, müssen ihre Thüren und Pforten, wenn Brand entstehet, sofort öffnen, und den Durchgang zum Wasserschöpfen verstatten. Eben so müssen die Luken auf den Böden sofort zugemacht und in den Häusern, wo die Dächer noch in Döcken liegen, wenn sie in der Nähe des Brandes stehen, muß eine Person mit ein paar Eymern Wasser, und wo möglich mit einer Handsprüze, auf den Boden gestellet werden, um das durch überfliegende Funken etwan entstehende Feuer, sofort zu löschen.

E

§. 32.



§. 32.

Ein jeder, der sich bey dem Brande einfindet, ohne Unterschied, ist schuldig, sich nach der Anweisung der resp. Vorgesetzten zu richten. Wenn Leute genug zugegen sind, können die zunächst wohnenden, besonders die von der Gefahr bedroheten, weggehen, doch müssen sie es dem bey der Arbeit gegenwärtigen Vorgesetzten anzeigen.

§. 33.

Sobald mehrere Häuser in Gefahr sind, läßt der Bürgermeister das Wegbringen der Effecten nach den Rettungs-Orten der Lambertus Kirche, dem Reithause, oder welcher Ort sonst dazu bequem seyn möchte, ansagen.

§. 34.

Bei zunehmender Gefahr wird der Beamte zu Oldenburg von dem Bürgermeister requiriret, die Landleute einkommen zu lassen. Der Beamte läßt alsdann drey Kanonenschüsse abfeuern, und solche alle Viertelstunden wiederholen. Wenn dieses geschiehet, sollen die Einwohner in den Dörfern Eversten, Wechlou, Ofen, Metjendorf, Nadorst, Eghorn, Bahnbeck, Spwege, Bornhorst, Ohmstede, und Donnerschwee, und den in dieser Gegend zerstreut liegenden

Häu-

Häusern, mit Hand- und Spann-Diensten, so wie sie zum Hofdienst gekündigt werden, mit ihrem Untervogte und den Bauergeschwornen sich einfinden. Die Osternburger kommen sogleich wenn die Trommel gehet. Wogegen die Stadt bey Feuersbrünsten in gedachten Dörfern nach Möglichkeit gleichmäßige Hülfe leistet. Der Beamte muß die Landleute die sich mit Pferden und Wagen vor den Thoren sammeln, durch den Untervogt und Bauergeschworne einführen und an die Brand-Vorgesetzten verweisen lassen, nach dem Brande aber der Untervogt Mannzahl halten.

§. 35.

Wenn das Feuer gelöscht ist, werden die Einwohner entlassen, und die nöthigen Feuer-Wachen ausgestellt. Am folgenden Tage wird den Einwohnern ihr Feuergeräthe durch die Brandmeister, und werden die geretteten Sachen, nach dem Verzeichniß, durch die beykommenden Rathsglieder oder Aelterleute zurück gegeben.

§. 36.

Gleich, nachdem das Feuer gelöscht worden, wird vom Stadt-Magistrat eine allgemeine Haussuchung vorgenommen, theils um etwan geraubte Sachen zu entdecken, theils um nachzusehen, ob auch die Feuer-Cymer zur Brandstelle geliefert worden.



Lösch - Anstalten und Lösch - Geräthe.

§. 37.

Jedes volle Haus muß Zwey tüchtige Feuer-Eymer halten, alle übrigen Häuser aber jedes Einen, ohne Unterschied, ob die Häuser bürgerlich oder frey sind. Diese Eymer müssen mit der Brandcasen-Nummer des Hauses versehen seyn, und bey den gewöhnlichen Visitationen der Schornsteine und Brandgeräthschaften, mit Wasser gefüllt, vorgezeigt werden.

§. 38.

Die Einwohner werden besonders ermahnet, sich kleine hölzerne oder noch besser kupferne Handsprützen anzuschaffen, da durch diese ein aufgehendes Feuer, oder ein Brand in einer Stelle des Hauses, wozu man mit Eymern oder auch den großen Sprützen ohne viele Umstände und Aufhalt nicht kommen kann, bald zu löschen ist.

Wenn nun gleich hierüber für jetzt noch nichts vorgeschrieben wird, so ist doch zu erwarten, daß sorgfältige Hausväter dieses Vorsichtsmittel nicht aus der Acht lassen, und die damit verbundenen geringen Kosten gerne aufwenden werden, um ihre eigene und der ganzen Stadt Sicherheit zu befördern.

§. 39.

§. 39. *Bei jeder Militair- und Bürger-Wache müssen 12 Feuer-
Eimer seyn.*

§. 40.

Die Stadt hält 4 tüchtige mit Brand- und Strahl- Meistern
20. besetzte Feuer-Sprützen, Eine Reserve-Sprütze, 2 Zubringer,
2 Wasserleitern, 18 Wassertonnen, 6 große und mittlere Brand-
leitern, 12 Feuerhaken, 24 Feuer-Eimer, auffer den bey den Wachen.

Ferner werden bey dem Rathhause, bey dem Schütting und
bey dem heiligen Geist Thurm und den dabey befindlichen Wohnhäu-
fern, drey Stück tüchtige kupferne Handsprützen, und zu jeder Sprütze
ein starker Eimer von Eichenholz, imgleichen drey Stück Segel-
tücher gehalten.

§. 41.

Die Herrschaft hält 2 Sprützen, 2 Wasserleitern, 12 Was-
sertonnen, 3 Brandleitern, 6 Feuerhaken, 24 Feuer-Eimer, auf-
ser denen bey den Wachen, imgleichen bey dem Schlosse und den
übrigen Herrschaftlichen Gebäuden Sechs Stück kupferne Hand-
sprützen und Sechs Stück Segeltücher.

§. 42.

Die Stadt-Einwohner haben künftig ihre Brunnen und



Pumpen so anzulegen, daß man bey einem Brande bequem zu selbigen kommen, oder das Wasser durch Rinnen von Brettern oder Segeltuch auf die Straße geleitet werden kann.

§. 43.

Bev Frostwetter sollen beständig einige Eiskafen im Huntefluß bey den Treppen an der Damm- und Hunte-Straße, in der Haaren bey der Hauptwache, der Penzenpforte, dem Eversten Thore, auch hinter der Gast-Straße, imgleichen in dem Stadtgraben bey dem Stau-heiligen Geist- und Haaren-Thor, am Tage und in der Nacht offen gehalten werden. Auch sollen mehrere Wassertonnen der Herrschaft und der Stadt mit Wasser, worin eine hinlängliche Menge Salz aufgelöset worden, gefüllet und dies immer flüssig erhalten werden.

D.

Belohnungen und Strafen.

§. 44.

Für die erste Sprütze, die bey dem Feuer ankommt, wird eine Prämie von 10 Rthlr., für die erste Tonne Wasser 5 Rthlr. bezahlt. Personen die sich besonders durch Muth und Thätigkeit auszeichnen, erhalten dem Befinden nach Prämien, die Handwerks-Gesellen Ersatz ihrer Versäumniß und etwanigen erweißlichen Schadens.

dens. Diese Prämien und Vergütungen werden aus dem Stadts-
 Aerarium entrichtet. Bey ausserordentlichen Gelegenheiten und auf-
 fallenden Handlungen, werden ausserdem Prämien aus der Herrschaft-
 lichen Casse zugesichert.

§. 45.

Brandstifter werden nach Vorschrift des peinlichen Rechts
 bestraft. Diebe bey einem Brande kommen, ausser der gesetzlichen
 Strafe, an das Halseisen.

§. 46.

Die in ihren Häusern einen Brand verheimlichen, imgleichen
 Wachen, die nicht aufmerksam sind, sollen, erstere mit willkührlichen
 Brüchen, letztere mit angemessenen Leibesstrafen, belegt werden.

§. 47.

Die verordnungswidrig sich nicht sofort bey dem Feuer einfin-
 den, oder gar ausbleiben, werden nach Verschiedenheit der Pflicht
 und Schuld mit Brüchen belegt.

§. 48.

Ergiebt sich bey einem Brande eine Vernachlässigung der
 Maurer oder anderer Handwerker in dem Bau des Hauses, oder der
 Schornsteinfeger in der Reinigung oder zeitigen Anzeige, so werden
 selbige nach Beschaffenheit der Umstände in Anspruch genommen.

§. 49.

§. 49.

Alle und jede sonstige Übertreter der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften, werden, den bey der Untersuchung und sonst befundenen Umständen gemäß, mit willkührlichen Brüchen oder Leibesstrafe belegt.

§. 50.

Von dieser Brand-Verordnung soll in jedem Hause in der Stadt Oldenburg ein Exemplar vorhanden seyn und stets aufbewahret werden, um bey den Visitationen der Feuer-Geräthschaften in den Häusern vorgezeigt zu werden, bey 12 gr. Brüche für die Stadts-Unterbedienten. Damit aber selbige gewisser befolget werden könne, sind nicht allein der Stadt-Magistrat, der Beamte, der Chef des Infanterie-Corps &c. mit den auf dieser Verordnung beruhenden Instructionen versehen, sondern es wird auch, nach Anleitung derselben ein besonderer Unterricht für die Einwohner der Stadt, wie sie sich bey einem wirklich ausgebrochenen Feuer zu verhalten haben, ausgetheilet, welcher allen Hausgenossen, und den Dienstboten bekannt seyn, daher auch bey den Visitationen bey gleichmäßiger Brüche von 12 gr. vorgewiesen werden muß.

Wie nun schließlich diese Verordnung auf die Verhütung
der

der Feuergefahren überhaupt und deren bestmögliche Verminderung in vorkommenden Fällen abzwecket; so können Wir auch deren Befolgung in allen Puncten zu Vermeidung willkührlicher und nach Befinden der Umstände nachdrücklicher Strafen, um so gewisser erwarten, als davon die Wohlfahrt der ganzen Stadt und aller Einwohner abhängt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens = Unterschrift und beygedruckten Herzoglichen Insigels.

Gegeben in Unserer Fürst = Bischöflichen Residenz Eutin, den 16ten August 1799.



Peter.

J. L. Gr. v. Holmer.

L. B. Frede.

der ...
in ...
Folgende ...
...

...

1791
1792
1793
1794
1795
1796
1797
1798
1799
1800
1801
1802
1803
1804
1805
1806
1807
1808
1809
1810
1811
1812
1813
1814
1815
1816
1817
1818
1819
1820
1821
1822
1823
1824
1825
1826
1827
1828
1829
1830
1831
1832
1833
1834
1835
1836
1837
1838
1839
1840
1841
1842
1843
1844
1845
1846
1847
1848
1849
1850
1851
1852
1853
1854
1855
1856
1857
1858
1859
1860
1861
1862
1863
1864
1865
1866
1867
1868
1869
1870
1871
1872
1873
1874
1875
1876
1877
1878
1879
1880
1881
1882
1883
1884
1885
1886
1887
1888
1889
1890
1891
1892
1893
1894
1895
1896
1897
1898
1899
1900

...

